

Jugendordnung des VfL Herrenberg

Stand 24.05.2003

§1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend des VfL Herrenberg.

§2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung freizeitleistender Angebote. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihrer Entwicklungsstadien bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§3 Organe

Organe der Vereinsjugend im VfL Herrenberg sind:

- 3.1. Die Abteilungsjugendleitung
- 3.2. Der Jugendhauptausschuss
- 3.3. Der Jugendvorstand

§4 Abteilungsjugendleitung

- 4.1. Zusammensetzung

Die Abteilungsjugendleitung besteht aus mindestens 2 Personen, ihr gehören an:

- Abteilungsjugendleiter/in
- Abteilungsjugendsprecher/in
- gegebenenfalls weitere Mitarbeiter

Der Abteilungsjugendleiter oder die Abteilungsjugendleiterin wird durch die Abteilungshauptversammlung für 2 Jahre gewählt.

Der Abteilungsjugendsprecher oder die Abteilungsjugendsprecherin und eventuell weitere Mitglieder werden durch den Abteilungsjugendleiter für 1 Jahr ernannt.

Abteilungsjugendsprecher/innen dürfen bei ihrer Ernennung das 23. Lebensjahr nicht vollendet haben.

Der Abteilungsjugendleiter oder die Abteilungsjugendleiterin gehört Kraft Amtes gleichzeitig dem Abteilungsausschuss an. Der Abteilungsjugendsprecher oder die Abteilungsjugendsprecherin kann an den Abteilungsausschusssitzungen teilnehmen.

4.2. Aufgaben

- 4.2.1 Vertretung der Abteilungsjugend im Abteilungsausschuss
- 4.2.2 Führen und Verwalten der Abteilungsjugendkasse
- 4.2.3 Organisation des Übungs- und Trainingsbetriebes im freizeit- und wettkampfsportlichen Bereich unter fachkundiger, dem jeweiligen Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen angepasster, Anleitung
- 4.2.4 Koordinierung der Teilnahme am Wettkampfbetrieb der jeweiligen Fachverbände
- 4.2.5 Organisation von freizeitkulturellen Veranstaltungen auf Abteilungsebene
- 4.2.6 Organisation bzw. Bereitstellung von Bildungsangeboten für Mitarbeiter/innen und Jugendliche
- 4.2.7 Aktive Mitarbeit im Jugendhauptausschuss

Jede Abteilungsjugendleitung kann über diese Aufgaben hinaus weitere abteilungsspezifische Aufgaben haben, die sich an der jeweils gültigen Jugendordnung orientieren.

§ 5 Jugendhauptausschuss

Der Jugendhauptausschuss ist das oberste Organ der Vereinsjugend im VfL Herrenberg. Stimmberechtigte Mitglieder sind die Vertreter der Abteilungsjugenden und die Mitglieder des Jugendvorstandes. Der Jugendhauptausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr.

5.1 Zusammensetzung:

- die Mitglieder des Jugendvorstandes
- die Abteilungsjugendleiter/innen
- die Abteilungsjugendsprecher/innen

5.2. Aufgaben

- 5.2.1 Wahl des Vereinsjugendvorstandes
- 5.2.2 Beratung von grundsätzlichen Fragen der Vereinsjugendarbeit
- 5.2.3 Erarbeitung von Konzepten für die Zukunftsfähigkeit der Jugendarbeit im VfL Herrenberg
- 5.2.4 Organisation von größeren abteilungsübergreifenden Veranstaltungen im freizeitsportlichen und freizeitkulturellen Bereich
- 5.2.5 Durchführung bzw. Bereitstellung von Bildungsangeboten
- 5.2.6 Schaffung von Synergien durch abteilungsübergreifende Jugendarbeit
- 5.2.7 Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit der Vereinsjugend (Internet...)
- 5.2.8 Entgegennahme des Berichts des Jugendvorstandes und dessen Entlastung
- 5.2.9 Beschlussfassung über die Jugendordnung des Vereins, bzw. Änderungen dieser

§ 6 Jugendvorstand

6.1 Zusammensetzung

- Vereinsjugendleiter/in
- Stellv. Vereinsjugendleiter/in
- Vereinsjugendsprecher/in
- Vereinsjugendkassier/in
- Bis zu 4 weitere Mitglieder (z.B. Schriftführer/in, Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit, ...)

Der Vereinsjugendleiter oder die Vereinsjugendleiterin gehört Kraft Amtes dem Vereinsvorstand an und vertritt dort die Interessen der Vereinsjugend. Der stellv. Vereinsjugendleiter oder die stellv. Vereinsjugendleiterin kann den/die Vereinsjugendleiter/in im Verhinderungsfall im Vereinsvorstand vertreten, hat jedoch kein Stimmrecht, da dieses Recht ein personengebundenes Recht ist und laut Satzung des Hauptvereins nicht übertragen werden kann.

Der Vereinsjugendvorstand wird durch den Jugendhauptausschuss auf 1 Jahr gewählt. Der Vereinsjugendsprecher oder die Vereinsjugendsprecherin darf bei der Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und hat Kraft Amtes ein Stimmrecht in der Hauptausschusssitzung.

6.2 Aufgaben

- 6.2.1 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein
- 6.2.2 Führen und Verwalten der Vereinsjugendkasse
- 6.2.3 Führen der Geschäfte des Jugendhauptausschusses zwischen den Sitzungen
- 6.2.4 Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhauptausschusses
- 6.2.5 Betreuung der Abteilungsjugendleitungen, Zusammenarbeit mit diesen und Sicherstellen des Informationsflusses
- 6.2.6 Bearbeiten von Konzepten und Vorlagen für den Jugendhauptausschuss
- 6.2.7 Vertretung der Vereinsjugend ausserhalb der Vereins, insbesondere im Stadtjugendring, bei der Sportkreisjugend und der Württembergischen Sportjugend

§ 7 Jugendkasse, Abteilungsjugendkasse

- 7.1 Die Vereinsjugendkasse und die Abteilungsjugendkassen sind Teil des Vereinsvermögens. Sie sind zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen
- 7.2 Die Vereinsjugend und Abteilungsjugend wirtschaften selbstständig und eigenverantwortlich mit den Ihnen zufließenden Mitteln. Die Etathöhe ist jedes Jahr zum 31.01. vom Vorstand bzw. der jeweiligen Abteilungsausschüsse festzusetzen
- 7.3 Zusätzlich ist die Vereinsjugend verantwortliche Empfängerin aller Spenden für jugendpflegerische Maßnahmen. Von der Höhe dieser Mittel bleibt der vom Gesamtverein der Abteilung zur Verfügung gestellte Etat unbeeinflusst
- 7.4 Die Vereinsjugendkasse und die Abteilungsjugendkassen sind jährlich mindestens einmal von den jeweils in den Jahreshauptversammlungen des Gesamtvereins bzw. der Abteilungen gewählten Kassenprüfern zu prüfen

§8 Gültigkeit, Änderungen der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss vom Jugendhauptausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und vom Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung, bzw. Änderungen derselben tritt/treten mit der Bestätigung durch den Hauptausschuss in Kraft.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

24.05.2003